

Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 22. Dezember 2015 und nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Eine verbesserte Berücksichtigung von Qualifikationen durch die Einführung von Bewertungsverfahren sowie die Vereinfachung von Nostrifizierungsverfahren stellen zu begrüßende Maßnahmen zur Integration dar. Ein leichteres Prozedere für die Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse ist vor allem für Migrantinnen von Vorteil, da diese auch in den höchsten Bildungsschichten überrepräsentiert sind. Gleichzeitig arbeitet fast die Hälfte von ihnen derzeit im Dienstleistungsbereich, oft deutlich unter ihrer Qualifikation. Leichter zugängliche Anerkennungs- und Bewertungsverfahren eröffnen daher vor allem auch Frauen neue Chancen.

Bemerkt wird weiters, dass die kurze Begutachtungsfrist und die Aussendung des Entwurfs über die Weihnachtsfeiertage eine vertiefte Prüfung der komplexen Materie durch alle durch das Gesetz betroffenen Stellen erschweren.

Zu Artikel 1 betreffend Erlassung eines Anerkennungsgesetzes:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Regelung geschaffen werden, die alle Formen der „förmlichen“ Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen mit Bescheid, sowie die formlose bloße „Bewertung“ vorgenannter Abschlüsse und Berufsqualifikationen umfasst. Die Regelung soll sowohl für Diplome aus der EU/dem EWR als auch für Drittstaatsdiplome gelten.

Geschäftszahl: BMBF-11.111/0002-Präs.3/2016  
SachbearbeiterIn: Mag. Anna Stix  
Abteilung: Präs.3  
E-Mail: [anna.stix@bmbf.gv.at](mailto:anna.stix@bmbf.gv.at)  
Telefon/Fax: +43 1 531 20-3312/531 20-813312  
Ihr Zeichen: BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
[ministerium@bmbf.gv.at](mailto:ministerium@bmbf.gv.at)  
[www.bmbf.gv.at](http://www.bmbf.gv.at)

DVR 0064301

Tatsächlich wird im vorliegenden Entwurf jedoch nur die formlose „Bewertung“ gesetzlich geregelt. Die Anerkennung wird im Anerkennungsgesetz nicht geregelt, insbesondere wird damit die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht umgesetzt. Die Regelung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen mit Bescheid erfolgt, ebenso wie die Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie, weiterhin durch unterschiedliche Materien-gesetze.

In einzelnen Punkten greift der Entwurf des Anerkennungsgesetzes jedoch in diese Materien-gesetze ein und soll diesen gegenüber auch vorrangig sein.

Die zentrale und wichtigste Neuerung, die das Anerkennungsgesetz diesbezüglich bringen soll, ist die Einführung eines elektronischen Anerkennungsportals, bei dem Anerkennungs- und Bewertungsanträge formlos und online aus der ganzen Welt gestellt werden können. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller soll durch das Anerkennungsportal die Möglichkeit erhalten, Zeugnisse und weitere erforderliche Unterlagen einzuscannen, auf deren Basis dann die Anerkennung oder Bewertung erfolgen soll.

Dazu ist zu bemerken, dass für „Bewertungen“ bereits jetzt im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entsprechende Online-Plattformen bestehen (vgl. [www.asbb.at](http://www.asbb.at); [www.aais.at](http://www.aais.at)) und der vorliegende Entwurf nur eine weitere zentrale Plattform normiert, was aber keine wirkliche Neuerung bringt. Ebenso können in Bezug auf in der EU erworbene Diplome im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EU online Anträge bei den einheitlichen Ansprechpartnern nach dem Dienstleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2011 idGF, (<http://www.eap.gv.at/index.html>) gestellt werden. Auch hier wird somit mit dem Anerkennungsgesetz nichts Neues geschaffen, sondern nur zusätzlich zu den bestehenden oder im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU geschaffenen Strukturen ein weiterer, paralleler Zugang eröffnet.

Lediglich für Anerkennungsanträge für Drittstaatsdiplome stellt der vorliegende Entwurf eine Neuerung insofern dar, als im Wege des Anerkennungsportals Anträge online gestellt werden können. Zu bemerken ist freilich, dass die Ausstellung eines Anerkennungsbescheids ohne ausreichende Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Zeugnisse und anderer Urkunden des Antragstellers nicht möglich ist.

Während eine „Bewertung“ mit einer entsprechenden Vorbehaltsklausel versehen werden kann, in der festgehalten wird, dass die Bewertung nur abstrakt, d.h. „vorbehaltlich der Echtheit und Richtigkeit der Zeugnisse“ erfolgt, ist dies bei einer Anerkennung mit Bescheid nicht möglich. Im EU-Raum besteht durch die Berufsqualifikationsrichtlinie die Möglichkeit, durch eine Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden im Binnenmarkts-Informationssystem IMI auch die Echtheit und Richtigkeit der Zeugnisse zu überprüfen. Bei Drittstaatsdiplomen kann die Echtheitsprüfung jedoch weiterhin nur auf der Grundlage von Originalzeugnissen oder entsprechend beglaubigten Kopien erfolgen.

In einem Internet-Portal eingescannte Dokumente reichen für die förmliche Anerkennung mit Bescheid nicht aus. Es wird daher wohl bei allen entsprechenden Anträgen ein Verbesserungsverfahren nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs erfolgen müssen, in dem die entsprechenden

beglaubigten Urkunden nachgereicht werden müssen. Dieses Verfahren wird, wie sich auch aus den Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs ergibt, nicht online über das Anerkennungsportal abgewickelt werden können, sondern konventionell im Postweg. Es fragt sich, welchen Nutzen das Anerkennungsportal und das aus Datenschutzgründen aufwendige und teure Hochladen von Zeugniskopien in diesem Portal haben kann, wenn letztlich doch in jedem Fall eine konventionelle Dokumentenübermittlung erfolgen muss.

Den Erläuterungen zufolge soll das Anerkennungsgesetz wesentliche Erleichterungen und eine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren bewirken. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist es fraglich, ob dies mit dem vorliegenden Entwurf erreicht werden kann. Grundsätzlich wird aus den oben genannten Gründen vorgeschlagen, die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Regelung der „Bewertungen“ zu beschränken. Andernfalls wäre es aus oben dargelegten Gründen und vor allem auch im Sinne des angestrebten Nutzens für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller besser, im Anerkennungsgesetz vorzusehen, dass Anträge auf Anerkennung aus Drittstaaten nicht online im Anerkennungsportal eingebracht werden, sondern bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Diese könnten dann auch gleichzeitig eine Identitätsprüfung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, die Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Zeugnisse und eine zumindest grundsätzliche Beratung der Antragstellenden vornehmen.

Die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt“ getroffene Feststellung, dass der Bund durch das Vorhaben einerseits ein Anerkennungsportal einzurichten, andererseits die Finanzierung der Beratungsstellen sicherzustellen habe, ist insofern unvollständig bzw. fehlerhaft, als dabei vollkommen außer Acht gelassen wird, dass der Bund aufgrund des Vorhabens eine große Zahl von Anerkennungs- und Bewertungsverfahren durchzuführen hat.

Die WFA enthält weder konkrete Angaben noch eine Einschätzung zur Anzahl der Personen, die als mögliche Antragstellende in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen. Umso weniger findet sich darin eine Differenzierung dieser Gruppe nach Herkunft, Alter, Qualifikationsprofil sowie über die Verteilung auf Personen, die sich bereits im Land befinden und gegebenenfalls bereits hier berufstätig sind und jene, die sich noch im Ausland befinden und bloß beabsichtigen, nach Österreich zu kommen, um hier eine Beschäftigung zu suchen.

Solche Angaben wären aber zwingend erforderlich, um einerseits den Bedarf für ein solches Gesetz und den daraus zu erwartenden Nutzen erkennen zu können und andererseits den Kosten- und Ressourcenbedarf sowie die zu erwartende Arbeitsbelastung der Behörden, die die Anerkennungs- und Bewertungsanträge zu bearbeiten haben, abschätzen und entsprechende personelle Vorkehrungen treffen zu können.

In der WFA wird festgestellt, dass die den Verfahren zugrunde liegende Datenbasis aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation schwer zu bemessen sei und dass im Zuge des Begutachtungsverfahrens eine gemeinsame Grundlage für die Berechnung eines möglichen personellen Mehrbedarfs der zuständigen Behörden eruiert werden solle.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hätte die gemeinsame Grundlage für die Berechnung des personellen Mehrbedarfs vor Einleitung eines Begutachtungsverfahrens festgestellt werden müssen. Die personelle Ressourcenfrage jener Ressorts, die die Anerkennungs- und Bewertungsverfahren tatsächlich durchzuführen haben, im Begutachtungsentwurf völlig offen zu lassen, bedeutet, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht vollständig und korrekt vorgenommen wurde und letztlich ein Entwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde, der den legislativen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen nicht entspricht.

Die Feststellung in der WFA, dass die den Anerkennungs- und Bewertungsverfahren zugrunde liegende Datenbasis aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation schwer zu bemessen sei, beruht im Übrigen auf einer grundlegenden Fehleinschätzung. Der Entwurf ist nämlich keineswegs ausschließlich oder vorrangig auf Flüchtlinge anwendbar. Nur die Regelung des § 8 des Entwurfes bezieht sich spezifisch auf diesen Personenkreis. Im Übrigen begründet der Entwurf aber einen Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Bewertung für alle Personen weltweit, die glaubhaft machen, in Österreich eine Beschäftigung suchen zu wollen. Für den Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Bewertung ist weder die Flüchtlingseigenschaft noch ein Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Anerkennung und Bewertung für alle Personen weltweit, die glaubhaft machen, in Österreich eine Beschäftigung suchen zu wollen, in Verbindung mit der Möglichkeit, diese Anträge kostenlos und formlos zu stellen, ohne jegliche personelle Vorkehrungen für die dadurch entstehende massive Arbeitslast für die Verwaltung ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar und würde zwangsläufig zu einer Überlastung der zuständigen Behörden führen. Dadurch würden Entscheidungsfristen nicht eingehalten werden können, eine große Zahl von Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden und Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, deren Situation der Entwurf eigentlich verbessern sollte, frustriert werden.

Eine genaue Analyse der zu erwartenden Antragszahlen wäre daher ebenso zwingend erforderlich wie entsprechende Vorkehrungen für die Bedeckung des durch den Entwurf begründeten zusätzlichen Personalbedarfs.

Zusammenfassend entsprechen nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen die in der WFA enthaltenen Ausführungen zu einem möglichen personellen Mehrbedarf nicht den Erfordernissen des § 17 BHG 2013.

Auf Basis der wenigen vorliegenden Daten, wird der Verwaltungs- und damit verbundene Personalaufwand für den Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wie folgt geschätzt:

Für Bewertungen liegen exakte Statistiken des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die in den letzten Jahren durchgeführten Bewertungen im Hochschulbereich vor. Demzufolge, wurden im Jahr 2015 6.000 Bewertungen im Hochschulbereich durchgeführt, für 2016 wird jedenfalls eine Steigerung erwartet. Davon ausgehend, dass höchstens 20-25 Prozent der Bevölkerung – aufgrund der Möglichkeit der weltweiten Antragstellung im Anerkennungsportal ist hier von der Weltbevölkerung auszugehen – einen Hochschulabschluss haben, ist für den Bereich der Berufsausbildung, der in den

Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen fällt, von noch höheren Antragszahlen auszugehen.

Neu ist die Möglichkeit der Anerkennung und Bewertung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte auch ohne Zeugnisse. Dies wird in jedem einzelnen Fall zu einem vergleichsweise aufwändigen Verfahren mit Arbeitsproben und Prüfungen führen. Aufgrund der längeren Bearbeitungszeiten und der steigenden Flüchtlingszahlen ist auch in diesem Bereich mit einem hohen Personalaufwand zu rechnen.

Im Bereich der Nostrifikationen wird die Möglichkeit der Antragstellung aus dem Ausland und die im Anerkennungsgesetz vorgesehene Verkürzung der Bearbeitungsfrist zu einem erhöhten Personalaufwand führen.

Insgesamt schätzt das Bundesministerium für Bildung und Frauen aufgrund der Maßnahmen des Anerkennungsgesetzes einen zusätzlichen Personalaufwand von bis zu 58 VBÄ mit Wertigkeit A1/2 (v1/2), wobei genaue Berechnungen und Datengrundlagen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres noch ausständig sind und daher genauere Berechnungen erst dann möglich sind. Im Hinblick auf eine anzustrebende praktische Durchführbarkeit und gewissenhafte Prüfung der Anerkennungs- und Bewertungsanträge sind in der WFA entsprechende zusätzliche personelle Vorkehrungen zu treffen.

Darüber hinaus wird zu den folgenden Bestimmungen bemerkt:

#### Zu § 2 Abs. 3 des Entwurfes:

Während die ua. einschlägigen schulrechtlichen Regelungen (vgl. § 75 SchUG) für den Anspruch auf eine Nostrifikation einen Wohnsitz im Inland vorsehen, sieht der Entwurf einen Anerkennungsanspruch für alle Personen weltweit vor, die glaubhaft machen, in Österreich erwerbstätig werden zu wollen. Die betreffenden Bestimmungen des Entwurfes überlagern die vorhandenen Bestimmungen in den Materiengesetzen und sollen diesen vorgehen. Dadurch wird eine unklare Rechtslage geschaffen, weil Gesetzesbestimmungen zB. des Schulrechts in Kraft bleiben, materiell aber nicht mehr angewandt werden sollen.

#### Zu § 3 des Entwurfes:

Trotz der Begriffsbestimmung „Bewertung“ (§ 3 Z 2 des Entwurfes) als „gutachterliche Stellungnahme“ und trotz des Fehlens des Wortes „bescheidmäßig“ (vgl. § 3 Z 1 des Entwurfes) könnten „Bewertungen“ als Bescheide qualifiziert und als solche anfechtbar werden. Auch die in § 6 des Entwurfes verwendeten Begriffe „Anspruch auf Bewertung“ (Abs. 2), „Verfahren zur Bewertung“ (Abs. 3) sowie „Entscheidung“ (Abs. 3 Z 2) erscheinen nicht als geeignet, diesbezügliche Bedenken zu zerstreuen.

Nach § 3 Z 5 des Entwurfs fallen Pflichtschulabschlüsse bzw. Abschlüsse darunter liegender Bildungsstufen nicht in den Anwendungsbereich des Entwurfes. Dies bewirkt in unsystematischer Weise, dass für solche Abschlüsse keine Antragstellung im Anerkennungsportal möglich ist und keine Beratung bei den Beratungsstellen nach § 5 des Entwurfes in Anspruch genommen werden kann. Gleichzeitig bewirkt dies, dass einzelne Regelungen, die im Bereich Anerkennung Änderungen vorsehen, wie etwa in Bezug auf das Wohnsitzerfordernis, Fristen

u.a., für Pflichtschulabschlüsse und darunter liegende Bildungsstufen nicht zur Anwendung kommen.

Aus der Regelung des § 3 Z 5 des Entwurfes folgt weiters für Bewertungen von Pflichtschulabschlüssen, dass für diese auch weiterhin keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bestehen wird. Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen würde eine verfahrensmäßige Bewertung unterstützt werden.

Zu § 4 Abs. 3 des Entwurfes:

Die Frist von einem Monat, in welcher schriftlich der Eingang des Antrages zu bestätigen ist beziehungsweise fehlende Unterlagen nachzufordern sind, wird als zu kurz gesehen.

Zu § 4 Abs. 4 des Entwurfes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern angegebenen Auskünfte bezüglich ihrer abgeschlossenen Ausbildung nicht immer eindeutig zugeordnet werden können. Es erscheint daher sinnvoll, in diesem Fall auf die ohnehin im Zuge der Anerkennungs- bzw. Bewertungsverfahren erhobenen Daten zurückzugreifen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 7 des Entwurfes:

Es wird angeregt, dass sich die Unterstützung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller bei der Eingabe von Anträgen nicht auf das Anerkennungsportal beschränkt, sondern auch auf die bereits zur Verfügung stehenden Systeme in den zuständigen Behörden ausgedehnt wird.

Zu § 6 und § 13 des Entwurfes:

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bewertung wird auf den „Anwendungsbereich“ des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG (§ 6 Abs. 3 und 5 des Entwurfes) sowie des Hochschulgesetzes 2005 – HG (§ 6 Abs. 6 des Entwurfes) Bezug genommen. Keines der genannten Gesetze sieht jedoch Bewertungen iSd vorliegenden Entwurfes vor, sondern nur Nostrifikationen (§ 75 SchUG) bzw. Nostrifizierungen (§ 68 HG). Die Bewertung fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des SchUG bzw. des HG.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird betreffend den Verfahrensablauf angeregt, dass die abschließende Übermittlung der „Entscheidung“ an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres erfolgt. Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wäre demnach die inhaltliche Bewertung der Anträge (Fachexpertise in Form des Gutachtens) samt Einpflegung ins Anerkennungsportal zu leisten. In diesem Sinne wird angeregt, dass mit der Vollziehung von Bewertungsverfahren nach § 6 Abs. 5 des Entwurfes nicht die Bundesministerin für Bildung und Frauen, sondern der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres zu betrauen wäre.

Zu § 7 des Entwurfes:

Die darin enthaltene Fristverkürzung der Anerkennungs- und damit iSd Entwurfes auch der Nostrifikationsverfahren auf vier Monate wird wegen personeller Mehrbelastungen abgelehnt. Im Übrigen wird festgestellt, dass die Bestimmung gänzlich entfallen sollte, da sich der Geltungsbereich – wie schon oben angemerkt – lediglich auf die Bewertungen beschränken sollte.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit und zur Vermeidung zersplitterter Einzelregelungen im Anerkennungsgesetz keine Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes, des Hochschulgesetzes sowie weiterer Materiengesetze erfolgen sollten, schon gar nicht in Form einer lex fugitiva.

Bei einer Beibehaltung der Bestimmung erschiene klärungsbedürftig, ob sich die Regelung des § 7 Abs. 1 des Entwurfes nur auf die Anerkennung für im Drittstaat erworbene Bildungsabschlüsse oder generell auf die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse beziehen soll. Wenn, wie aufgrund der Überschrift des § 7 des Entwurfes und der knapp gehaltenen Erläuterungen anzunehmen, sich § 7 Abs. 1 des Entwurfes bloß auf Drittstaatendiplome beziehen soll, könnte die Umsetzung der Fristverkürzung ohne entsprechende Anpassung der Materiengesetze bei Nostrifikationen im Ergebnis zu einer Diskriminierung von Antragstellerinnen bzw. Antragstellern mit Bildungsabschlüssen aus dem EWR-Raum oder der Schweiz führen, da für diese Fälle weiterhin die Regelung des § 73 AVG (Frist bis sechs Monate) anzuwenden wäre, während für Inhaber von Drittstaatendiplomen die kürzere Frist von vier Monaten gelten würde. Für Pflichtschulabschlüsse, die in Drittstaaten erworben wurden – und auch dies erscheint unsystematisch – käme jedoch wieder die Frist von sechs Monaten zur Anwendung, weil diese nach § 3 Z 5 nicht in den Anwendungsbereich des Entwurfes fallen sollen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine vollkommen uneinheitliche Regelung, wodurch das Ziel des Entwurfes, eine einheitliche Regelung zu schaffen, verfehlt wird.

Darüber hinaus ist in den Erläuterungen für eine derartige Bestimmung die verfassungsrechtliche Grundlage des Art. 14 B-VG nicht angeführt.

#### Zu § 8 des Entwurfes:

Die Durchführung von Anerkennungs- und Bewertungsverfahren für Personen, die ohne Zeugnisse nach Österreich kommen, wird in jedem Einzelfall zu einem relativ hohen Verwaltungsaufwand führen, gilt es doch entsprechend dem Entwurf in „geeigneten Verfahren“ die individuellen Qualifikationen zu ermitteln und daher Verfahren für Arbeitsproben, Testungen oder schriftliche/mündliche Prüfungen zu entwickeln, was in Folge auch mit einer längeren Verfahrensdauer bei deren Durchführung verbunden sein wird. Wenngleich solche Verfahren inhaltlich grundsätzlich begrüßt werden, ist – angesichts der hohen Flüchtlingszahlen – von einem entsprechend hohen Personal- und Verwaltungsaufwand auszugehen, der im Entwurf nicht beziffert ist.

In Bezug auf die Anerkennung wird im Übrigen auf obige Ausführungen verwiesen. Zur Vermeidung der Rechtszersplitterung sollten entsprechende Regelungen nicht im Anerkennungsgesetz, sondern in den betreffenden Materiengesetzen erfolgen.

#### Zu Artikel 2 betreffend Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes:

Eingangs darf hinsichtlich der Promulgationsklausel auf die Novelle BGBl. I Nr. 104/2015 hingewiesen werden.

Die Aufnahme von Bewertungsverfahren in § 10 Abs. 3 Z 2 idF des Entwurfs erfordert jedenfalls die Anpassung der Vollzugsklausel betreffend den Bereich der Pädagogischen Hochschulen in § 15 des Bildungsdokumentationsgesetzes, da die Vollziehung solcher Bewertungsverfahren nicht der Bundesministerin für Bildung und Frauen, sondern dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft obliegen würde.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 19. Jänner 2016  
Für die Bundesministerin:  
SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	JCe72iZiCB7xhk3+LzaW7wqY916N5W2HMxIbP7VJA9b65cDSg89LUuvvRyz9Q4yxT0iDzc+xxXWOiheLRbXNN4LrMn8VG6s4IQGNpwLvSVjgGYGCe9QmHUp5yBD/P1ga0WR9vRnfEdD8t2kjbNgDnaarpgv8n8wTDUKC2vQ9VD4DgeRmxLpNMq4mW5oR++dxUbeJk1J41QOW1G07Cdf8Rocfp5Ec1ns/EK8KQiSiNXRL4gTa0yXbYmhPsf691OLnNzVvzX2r6VBxlOy4eKKbNcWg872vaQLyMLOjEuzuAS2J7k/S/MoBrEaprz2wgFqqdJG5HpsvPD243C2mJw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2016-01-19T16:49:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	